

schweren Fall ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet und er bereits als Beschuldigter vernommen war, entschied er sich an diesem Tag in verantwortungsloser Weise erneut zu einer Fahrt mit dem Motorrad, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein. Wie bereits bei dem Unfallgeschehen fuhr er mit einer weit aus überhöhten Geschwindigkeit. Wiederum entschied er sich bewußt zur Verletzung der in § 12 Abs. 2 StVO festgelegten Begrenzung der Geschwindigkeit. Die Maßnahme der Deutschen Volkspolizei zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr ignorierte der Angeklagte aus der Zielsetzung, sich der Verantwortung zu entziehen. Indem der Angeklagte mit unverminderter Geschwindigkeit auf den Halteposten Zufuhr, zwang er ihn zum Verlassen der Fahrbahn, um die für sein Leben und seine Gesundheit drohende Gefahr abzuwenden.

Durch dieses Verhalten behinderte der Angeklagte vorsätzlich den Zeugen an der pflichtgemäßen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben. Der Angeklagte erfüllte damit objektiv und subjektiv den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB. Das Kreisgericht hat das gesamte strafbare Verhalten des Angeklagten und sein Verhalten vor der Tat, insbesondere die bewußte Hinwegsetzung über die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, sowie die Umstände aus der Persönlichkeit des Angeklagten zutreffend gewertet und im Ergebnis eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, die dem Grad seiner Schuld und der objektiven Schädlichkeit seines strafbaren Verhaltens entspricht. Die Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten ist das richtige Maß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, um den Angeklagten zur künftigen Einhaltung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger und zur Achtung der staatlichen Maßnahmen zu erziehen.

Die auf die Berufung vorgenommene Herabsetzung der Freiheitsstrafe auf zwei Jahre war nicht begründet. Das Bezirksgericht verkennt dabei, daß die vom Angeklagten begangenen Straftaten von einem erheblichen Maß von Rücksichtslosigkeit geprägt wurden. Schuldmindernde Aspekte aus der Persönlichkeit, die zur Begründung der Entscheidung angeführt und auch von der Verteidigung besonders hervorgehoben wurden, ergeben sich angesichts des rücksichtslosen Verhaltens, vor allem gegenüber Leben und Gesundheit des Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, nicht. Tatbezogen ist festzustellen, daß der Angeklagte jegliche erzieherische Einflußnahme zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur Einhaltung der Normen im Interesse der Sicherheit und des Schutzes der Bürger und der staatlichen Ordnung mehrfach vorsätzlich mißachtet hat.

Zutreffend hat das Bezirksgericht die Entscheidung des Kreisgerichts im Schuldausspruch korrigiert. Das Kreisgericht hat das gesamte strafbare Verhalten des Angeklagten pauschal als Verbrechen qualifiziert. Nach § 1 Abs. 3 StGB können aber nur vorsätzlich begangene Straftaten Verbrechencharakter erreichen. Eine Straftat nach § 196 StGB ist ein Fahrlässigkeitsdelikt und ist auch für den Fall, daß eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird, ein Vergehen. Dagegen kann eine Straftat nach § 212 StGB als Verbrechen beurteilt werden, wenn entsprechend § 1 Abs. 3 StGB diese Tat eine Schwere aufweist, auf die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren reagiert werden muß. Dieses Erfordernis ist im vorliegenden Fall zu verneinen.

Die Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls im schweren Fall, in Tateinheit begangen mit Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit, und der Widerstand gegen staatliche Maßnahmen stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 63 Abs. 2 StGB). In vorliegender Sache rechtfertigt deshalb die Bestrafung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung zu einer Hauptstrafe (§ 64 Abs. 1 StGB) von über zwei Jahren nicht, die vorsätzliche Tat als Verbrechen zu beurteilen. Entscheidend dafür ist der materielle Gehalt der vorsätzlich begangenen Straftat.

Die Beurteilung der strafbaren Handlung als Vergehen ist somit nicht zu beanstanden.

Die auf die Berufung erfolgte Aufhebung der ausgesprochenen Einziehung des vom Angeklagten zur Begehung des Widerstands gegen staatliche Maßnahmen benutzten Motorrads ist unbegründet. Es ist nicht von Bedeutung, daß der Angeklagte bei Antritt der Fahrt nicht gewußt hat, daß er später damit eine vorsätzliche Straftat begehen wird. Entscheidend ist, daß sich der Angeklagte zu dieser Straftat unter Benutzung des Motorrads zu einem Zeitpunkt entschieden hat, als er objektiv und subjektiv noch in der Lage war, von dieser vorsätzlichen Straftat Abstand zu nehmen. Die Einziehung eines zu einer vorsätzlichen Straftat benutzten Gegenstands ist u. a. dann gerechtfertigt, wenn Wiederholungsgefahr besteht oder das Schutzinteresse des sozialistischen Staates und seiner Bürger angesichts der Schwere der Straftat, der Persönlichkeit sowie der Motive des Täters eine solche Maßnahme erfordert. Die Widerstandshandlung des Angeklagten war mit einer großen Gefahr für das Leben und die Gesundheit eines Angehörigen der Deutschen Volkspolizei verbunden. Die vom Angeklagten gezeigte Unbelehrbarkeit gegenüber staatlichen Maßnahmen begründete auch die Besorgnis der Wiederholungsgefahr, wenn er im Besitz dieses Motorrads bleibt.

§ 200 Abs. 1 StGB; § 22 StPO.

Anforderungen an die Sachaufklärung hinsichtlich des Vorliegens einer allgemeinen Gefahr im Sinne der realen Möglichkeit des Eintritts von Personenschaden bei Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit.

OG, Urteil vom 11. Juni 1981 - 3 OSK 12/81.

Der Angeklagte besitzt die Fahrerlaubnis der Klasse V und ist als Berufskraftfahrer tätig. Er bekam den Arbeitsauftrag, mit einem Lkw W 50 mit Anhänger nach D. zu fahren. Gegen 7 Uhr trat er die Fahrt an. Unterwegs kaufte er zehn große Flaschen Bier. Davon trank er auf der Hinfahrt drei und auf der Rückfahrt bis gegen 15 Uhr die restlichen Flaschen aus.

Der Angeklagte benutzte von D. die Autobahn und durchfuhr dann streckenweise das Stadtgebiet von B. Beim Anzünden einer Zigarette kam er außerhalb des Stadtgebiets von der befestigten Fahrbahn rechts ab und stürzte mit dem Lastzug in den Straßengraben. Dem VEB Handelstransport entstand dadurch ein Sachschaden in Höhe von 15150,97 M. Die Blutuntersuchung ergab eine Alkoholkonzentration von 2,0 Promille.

Das Kreisgericht sprach den Angeklagten von der Anklage wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit frei, weil eine allgemeine Gefahr für Leben und Gesundheit anderer Menschen i. S. des § 200 StGB durch die alkoholbeeinträchtigte Fahrweise nicht nachzuweisen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich der zungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, mit dem eine Verurteilung wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit nach § 200 StGB erstrebt wird.

Der Antrag führte zur Aufhebung des Urteils.

Aus der Begründung:

Die Entscheidung des Kreisgerichts beruht auf einem nicht ausreichend aufgeklärten Sachverhalt und verletzt dadurch wichtige Grundsätze der Beweisführungspflicht im sozialistischen Strafprozeß, wie sie in §§ 22 ff. StPO niedergelegt sind.

Das Kreisgericht geht in seinem Urteil zwar von dem geltenden Rechtsgrundsatz aus, daß eine allgemeine Gefahr i. S. des § 200 StGB nur dann vorliegt, wenn die reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschaden bestand und diese exakt nachgewiesen ist. In der Rechtsprechung wurde in diesem Zusammenhang jedoch auch betont, daß sich die Realität einer solchen Möglichkeit aus der Prüfung des Zusammenhangs und der wechselseitigen Bedingungen des konkreten Verkehrsgeschehens — wie